

Vereinssatzung



Korbacher Tafel e.V.
Stand Februar 2016



Satzung der Korbacher Tafel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Korbacher Tafel“ und hat seinen Sitz in Korbach.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Korbacher Tafel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zielsetzung des Vereins ist es, gespendete vollwertige Lebensmittel von Betrieben des Groß- und Einzelhandels und der Gastronomie einzusammeln und an bedürftige Menschen zu verteilen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden sowie jede juristische Person. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Der Verein führt: Aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit im Verein;
 - Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell;
 - Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhafter HandlungenDem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



Satzung der Korbacher Tafel e.V.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt, wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher versandt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis Sitzungsbeginn vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Verhinderung durch den / deren Vertreter/in.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Wahlen erfolgen in der Regel mit verdeckten Stimmen.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, so dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse zu umfassen hat und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
dem stellvertretenden Schatzmeister / der stellvertretenden Schatzmeisterin
dem Schriftführer / der Schriftführerin
dem stellvertretenden Schriftführer / der stellvertretenden Schriftführerin
dem Referenten / der Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder sollen aktiv im Verein mitarbeiten.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Von den weiteren



Satzung der Korbacher Tafel e.V.

Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 2.500 € übersteigen, eines Beschlusses des Gesamtvorstands bedürfen.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand ein Vereinsmitglied in den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Darin erfolgt eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Vorstands.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch zwei Prüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Sicherung des sozialen mildtätigen Zwecks

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht. Dies können auch Vereinsmitglieder sein.
4. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Korbach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
6. Satzungsänderungen nach behördlichen Vorgaben, bzw. Auflagen werden vom Vorstand beschlossen.

Korbach, den 16.02.2016



Satzung der Korbacher Tafel e.V.

Kontakt: Korbacher Tafel e.V.
Ermighäuser Weg 57
34497 Korbach
Tel.: 05631 503348
Fax.: 05631 503803

E-Mail: info@korbacher-tafel.de

1. Vorsitzender: Oliver Breysach

oliver.breysach@korbacher-tafel.de